PU-Schaumreiniger PURlogic Clean

Entfernt schnell und einfach frische PU-Schaumreste

Hochwirksames Lösemittel

500-ml-Dose ist abgestimmt auf PU-Schaumpistolen

- Entfernt frische PU-Schaumverschmutzungen rückstandslos, z. B. an Fenstern und Türen
- Enthält einen zusätzlichen Sprühkopf für die äußere Reinigung der Schaumpistolen und anderer Oberflächen.



Chemische Basis	Aceton
Farbe	Transparent
Dichte	0,79 g/cm³
Dichte Bedingung	bei 20 °C
Geruch/Duft	Charakteristisch
Biologisch abbaubar	Nein
Silikonfrei	Ja
Säurefrei	Ja
Harzfrei	Ja
AOX-frei	Ja
Inhalt	500 ml
Inhaltsgewicht	352 g
Gebinde	Aerosoldose
Lagerfähigkeit ab Herstellung	36 Monate

Art.-Nr. 0892 160
VE: 1 / 12

Details/Anwendung

Zum Reinigen von frischen PU-Schaumspritzern auf Untergründen wie z.B. Holz, Metallen und Kleidungsstücken. Bestens geeignet zum Reinigen des Pistolenadapterkorbs.



CL01_3010240101, Rev: 0.432, Stand: 30. 07. 2026

Anleitung

Zuerst die schwarze Kappe entfernen. PURlogic Clean bis zum Anschlag in die Dosenaufnahme an der Pistole eindrehen – nicht überdrehen oder verkanten. Den Reiniger im Pistoleninneren ca. 1–2 Min. einwirken lassen, anschließend durch Öffnung der Pistolenspitze in ein geeignetes Behältnis (z.B. Karton) ausströmen lassen, bis klarer Reiniger austritt. Gegebenenfalls diesen Vorgang 2–3 mal wiederholen. Nach erfolgter Reinigung die Pistole wieder von der Reinigerdose lösen. Pistole kann dann drucklos gelagert werden.
Für die äußere Reinigung der Schaumpistolen oder anderer Oberflächen den roten Sprühkopf auf die Dose aufstecken.

Hinweis

Kann Untergründe wie Lack, Farbe und Kunststoffe anlösen. Bei Textilien kann eine Farbaufhellung oder Anlösung stattfinden. Ausgehärteter PU-Schaum kann nur mit PURLOGIC Schaumcleaner, Art. 0892 160 000 oder mechanisch entfernt werden.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen, sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle (Bundeskriminalamt Büro 3.3) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe, durch Mitglieder der Allgemeinheit, unterliegt einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 und einer Meldepflicht gemäß Artikel 9.
Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/ausgangsstoffe-explosiv.html

Ergänzende Produkte zu	Bezeichnung	Art.-Nr.
0892 160	1K-Schaumpistole PURLOGIC XPRESS Kunststoff	**0891 152 4**

CL01_3010240101, Rev: 0.432, Stand: 30. 07. 2026